

Rechtsverordnung
zur
Unterschutzstellung
der Denkmalzone
„Judenbad / Judenhof“

nach § 8 i.V.m. §§ 4 und 5 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und pflegegesetz – DSchPflG)

Aufgrund von § 8 Abs. 1 2. Halbsatz i.V.m. § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 Nr. 3 DSchPflG vom 23.3.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.1986 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 291) verordnet die Verwaltung der kreisfreien Stadt Speyer als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland – Pfalz:

§ 1
Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet der Stadt Speyer wird als Denkmalzone nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 (bauliche Gesamtanlage) unter Denkmalschutz gestellt.

Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung „Judenbad/Judenhof“.

§ 2
Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt das am Ende der Judenbadgasse gelegene Judenbad einschließlich des das Bad umgebenden Judenhofes sowie die Reste der ehemaligen Männer- und der Frauensynagoge.

Die Denkmalzone beinhaltet die Grundstücke mit den Fl.-Nrn.: 1035, 1036, 1037 sowie 1047.

Die beigefügte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

- (1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zweck der Erhaltung
 - des um oder bald nach 1100 entstandenen unterirdischen rituellen Judenbades,
 - der Reste der um 1100 erbauten Männersynagoge sowie der aus dem 14. Jahrhundert stammenden Frauensynagoge und
 - des die o.g. baulichen Anlagen umgebenden Judenhofes.

- (2) Die Denkmalzone ist als bauliche Gesamtanlage ein Zeugnis des geistigen und künstlerischen Schaffens im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 a DSchPflG. Das Speyerer Judenbad ist das älteste dieser Art in Deutschland und als Kultbau von eigenem Charakter geschichtlich, bau- und kulturgeschichtlich von besonderer Bedeutung. An seiner Erhaltung und Pflege sowie an der Erhaltung und Pflege der Reste der ehemaligen Frauen- und Männersynagoge sowie des diese baulichen Anlagen umgebenden Judenhofes besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und städtebaulichen Gründen, zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins und der Heimatverbundenheit sowie zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse.

§ 4

Genehmigungspflicht

- (1) Bauliche und sonstige Anlagen und Gegenstände, die durch diese Rechtsverordnung unter Schutz gestellt sind (§ 1 und 2 dieser Rechtsverordnung) dürfen nur mit Genehmigung der Verwaltung der kreisfreien Stadt Speyer als Untere Denkmalschutzbehörde
 - a) zerstört, abgebrochen, zerlegt oder beseitigt,
 - b) umgestaltet oder sonst in ihrem Bestand verändert,
 - c) in ihrem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt,
 - d) von ihrem Standort entferntwerden (§ 13 Abs. 1 DSchPflG).

- (2) In der Umgebung (§ 4 Abs. 1 Satz 3 DSchPflG) der Denkmalzone darf eine bauliche Anlage nur mit Genehmigung errichtet , verändert oder beseitigt werden (§ 13 Abs. 2 Satz 2 DSchPflG).

§ 5
Anzeigepflicht

- (1) Geplante Instandsetzungsmaßnahmen, die nicht unter § 13 Abs. 1 DSchPflG (§ 4 dieser Rechtsverordnung) fallen, sind der Unteren Denkmalschutzbehörde unter genauer Beschreibung der geplanten Maßnahme anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 DSchPflG).
- (2) Schäden und Mängel, die die Erhaltung der geschützten Anlage gefährden können, sind durch Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 12 Abs. 1 DSchPflG).
- (3) Der Eigentümer eines geschützten Kulturdenkmal hat die Absicht, dieses zu veräußern, der Unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Vor Abschluß des Kaufvertrages hat der Eigentümer darauf hinzuweisen, daß der zu verkaufende Gegenstand ein geschütztes Kulturdenkmal ist (§ 12 Abs. 2 DSchPflG).

§ 6
Verhältnis zu sonstigen Rechtsvorschriften

Durch die Genehmigung nach § 13 DSchPflG (§ 4 dieser Rechtsverordnung) werden die nach anderen Vorschriften erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung anzuwendenden Vorschriften des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler werden nach § 33 DSchPflG als Ordnungswidrigkeiten geahndet und können mit Geldbuße bis zu 250.000,-- DM, in besonderen Fällen bis zu 2.000.000,-- DM belegt werden.

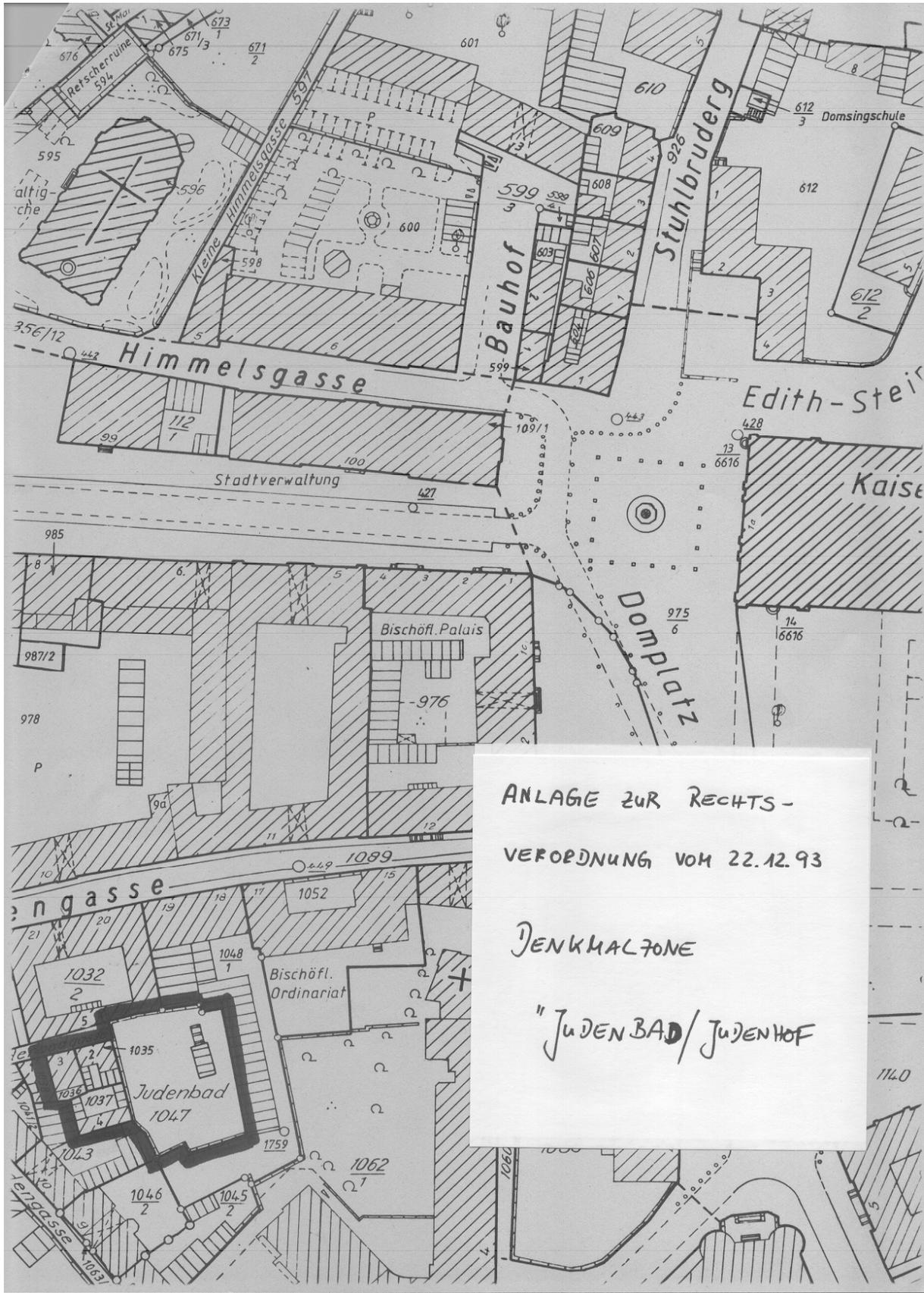
§ 8
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung nach § 2 der Hauptsatzung der Stadt Speyer in Kraft .

Speyer, den 22. Dezember 1993
Stadtverwaltung - Untere Denkmalschutzbehörde -
In Vertretung:

gezeichnet

(Schineller)
Bürgermeister



ANLAGE ZUR RECHTS-
VERORDNUNG VOM 22.12.93

DENKMALZONE

"JUDENBAD/JUDENHOF"